

DGAUM Geschäftsstelle Schwanthaler Straße 73 b (Rückgebäude) 80336 München

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per Email: 115@bmg.bund.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Thomas Nessler
Telefon: 089 / 330 396-10
E-Mail: tnesseler@dgaum.de

Bitte immer angeben:
DGAUM_BMG_CoronaImpfV_2.Ändv

München, 12. November 2021

Verteiler: BDA, BsAfB

Referentenentwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 04.11.2021: Stellungnahme DGAUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 04.11.2021 erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Präventionssetting Arbeitswelt: Bedeutung Betriebsärzte

Die geplante Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vermittelt den Eindruck, dass nunmehr die Betriebsärzte als eine wichtige Säule in der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie mittels Folge- und Auffrischungsimpfungen nicht mehr von Nöten sind. Dies ist umso bedauerlicher, weil man damit unnötigerweise das größte Präventionssetting in unserer Gesellschaft, die „Arbeitswelt“ mit mehr als 45 Mio. Beschäftigten, vernachlässigt und dieses Setting nicht so für Pandemiebekämpfung nutzt, wie dies im Rahmen von flächendeckenden Booster-Schutzimpfung von Beschäftigten am Arbeitsplatz durch Betriebsärzte möglich ist. **Daher ist grundsätzlich zu fordern, die Betriebsärzte wie bisher als wichtige Akteure auch weiterhin im Rahmen von Impfkampagnen mit Schutzimpfungen vs. das SARS-CoV-2-Virus adäquat zu beteiligen.**

II. Vergütung ärztlicher Leistungen: aufsuchende Impfungen Betriebsärzte

Vor dem Hintergrund der Videokonferenz der arbeitsmedizinischen Verbände mit Herrn Bundesminister Spahn am 30.06.2021 sowie des Schreibens der DGAUM an Herrn Staatssekretär Dr. Steffen vom 05.07.2021 und eingedenk unseres letzten Kontakts in der Videokonferenz am 29.10.2021 mit Herrn Abteilungsleiter Becker sowie Herrn Unterabteilungsleiter Algermissen **bitten wir Sie nachdrücklich um die Sicherstellung, dass bei gleichen Belastungen und Tätigkeiten Vertragsärzte und selbstständige Betriebsärzte sowie die überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste gleich vergütet werden („gleiches Geld für gleiche Arbeit“). Erforderlich ist auch die Aufnahme einer Vergütungsregelung für bei „aufsuchenden Impfungen“ in den Betrieben vor Ort.** Unsere Erfahrungen im Rahmen der Covid-19-Impfaktion beim Modellvorhaben nach § 20g SGB V „Gesund arbeiten in Thüringen“ belegen die besonderen Schwierigkeiten, den Beschäftigten in sogenannten KKMU adäquate Impfangebote in den Betrieben zu ermöglichen. Kleinstbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) werden i.d.R. von selbstständigen Betriebsärzten oder von überbetrieblichen Diensten versorgt. Vielfach liegen lange Wegestrecken zwischen Betriebsarzt und betreutem Unternehmen. Eine Impfung in betriebsärztlichen Praxisräumen scheitert daher oft schon aus diesem Grunde. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Impfungen im Wege der Bildung von regionalen KKMU-Netzwerken an Orten stattfinden, die von allen KKMU-Beschäftigten gut erreichbar sind. Mitte Juni und Mitte Juli konnten drei Betriebsärzte der DGAUM in Kooperation mit den Industrie-

Geschäftsstelle

Deutsche Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin e.V. (DGAUM)
Schwanthaler Straße 73 b
80336 München
Tel.: 089/330 396-0
Fax: 089/330 396-13
E-Mail: gs@dgaum.de
Web: www.dgaum.de

Präsident

Professor Dr. med. Thomas Kraus

Vizepräsident

Professor Dr. med. Volker Harth, MPH

Hauptgeschäftsführer

Dr. phil. Thomas Nessler

Bankverbindung

Commerzbank AG Filiale Höchstädt
IBAN: DE87 5008 0000 0746 0600 00 • BIC: DRESDEFF

Konto: 746 060 000 • BLZ: 500 800 00

Vereinsregister München VR 7671
Finanzamt München 143/212/60668
Institutionskennzeichen (IK) 208412005

und Handelskammern (IHK) in Erfurt, Suhl und Gera insgesamt 600 Beschäftigte von 30 KKMU in drei regionalen Netzwerken gegen SARS-CoV-2 impfen. Ein solches Netzwerkmodell ist gerade in der aktuellen Pandemie-Situation ein praktikabler Versorgungsweg, um Menschen am Arbeitsplatz und insbesondere im Bereich von KKM für die unbedingt notwendigen Folge- und Auffrischungsimpfungen zu erreichen. Dies bedingt aber angesichts der damit verbundenen zusätzlichen Aufwände für die selbstständigen Betriebsärzte und überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Dienste eine adäquate Kostenerstattung, vergleichbar mit Vertragsärzten, wenn in Gemeinschaftseinrichtungen (Altenheime, Pflegeeinrichtungen etc.) das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist. Bei Vorort-Impfungen entsteht ein deutlicher Mehraufwand: Impfstoffe müssen nicht nur zeitnah im Betrieb aufgezogen und das gesamte Datenmanagement organisiert werden, es ist zudem eine eventuell erforderliche Notfallversorgung sicherzustellen. Gleiches gilt für den deutlichen Mehraufwand für Praxisteam auch in der Arbeitsmedizin, spontan ausgefallene Impftermine nachzubesetzen, um Impfstoffe nicht verwerfen zu müssen und für eventuell anfallende Samstagsarbeit bei sehr engen Termintaktungen von Schutzimpfungen.

III. Vergütung ärztlicher Leistungen: Vergütungsanspruch Impfberatung

Bereits die aktuelle Coronavirus-Impfverordnung sieht keine Vergütung von selbstständigen Betriebsärzten sowie überbetrieblichen arbeitsmedizinischen Diensten für die ausschließliche Impfberatung ohne Impfleistung vor, wie diese Vertrags- und Privatärzten zugestanden wird. Gerade in der aktuellen Pandemie-Situation mit unbedingt notwendigen Folge- und Auffrischungs-impfungen sowie dem Wunsch, dass Betriebsärzte ebenfalls Angehörige von Beschäftigten sowie Kinder und Jugendliche impfen mögen (Videokonferenz mit BMG v. 29.10.2021), müssen Betriebsärzte den Vertrags- und Privatärzten gleichgestellt werden, wenn diese einen höheren Aufwand bei der Impfberatung leisten. Insbesondere sind diese Beratungsleistungen deutlich aufwändiger als zu Beginn der Impfkampagne, da nunmehr skeptische Beschäftigte gerade beim Betriebsarzt Beratung wünschen und oft dann doch vom Nutzen der Impfung überzeugt werden können. Dieser Zeitaufwand übersteigt den Zeitaufwand für die Beratung bei einer Impfung um ein Mehrfaches und kann in einer vertragsärztlichen Praxis meist gar nicht geleistet werden. **Dieser Aufwand muss adäquat vergütet werden, wenn man Betriebsärzte nicht zu „Ärzten zweiter Klasse“ machen will.**

IV. Beschaffung von Impfbestecken durch Betriebsärzte

Eine Beschaffung von Impfbestecken durch Betriebsärzte über „Praxisbedarf“ ist nicht möglich. **Daher wäre die Beibehaltung der bisherigen Lösung am sinnvollsten.** Alternativ sollte es sonst Betriebsärzten ermöglicht werden, Impfbestecke über blaue Privatrezepte in Analogie zur Impfstoffbeschaffung über die Apotheken beziehen zu können.

Bereits heute danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Entgegenkommen, unsere Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigen zu wollen. **Diese Stellungnahme wird vom Berufsverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte (BsAfB) ausdrücklich mitgetragen und unterstützt.**

Mit den besten Empfehlungen
gez.

Prof. Dr. Dirk-Matthias Rose
Mitglied im Vorstand

Dr. Thomas Nessler
Hauptgeschäftsführer